

# Kreisverwaltung Altenkirchen

KREIS ALTENKIRCHEN



mitteudria

Kreisverwaltung Altenkirchen · 57609 Altenkirchen

Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC  
z.Hd. Frau Mensing und Herrn Karsten  
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Sachgebiet: Naturschutz

Auskunft erteilt: Herr Rlesner-Seifert

Durchwahl: 0 26 81 – 81 2652

Telefax: 0 26 81 – 81 2600

E-Mail: olaf.rlesner-seifert@kreis-ak.de

Aktenzeichen: 6/62-12/9

Ihr Datum: 24.07.2008

Ihr Zeichen: K/be

Sprechzellen: Mo – Fr 8.30 – 12.00

Mo - Mi 14.00 – 16.00

Do 14.00 – 18.00

Dienstgebäude: Parkstraße 1

Zimmer: 342

27.08.2008

**Zulassung von Außenstarts und -landungen für Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG „Eichen-Nord (Gollershoben) und Eichen-Süd“, Schöneberg-Süd“ in 57632 Eichen, Verbandsgemeinde Flammersfeld, und 57638 Schöneberg, Verbandsgemeinde Altenkirchen**

**Antragsteller: Fun Gliders Westerwald e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die drei beantragten Start- und Landeflächen liegen, ausweislich eines fachlich anerkannten Bestandsgutachtens von 2005, innerhalb eines der beiden zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Kernlebensräume des Roten Milan. (Der Bereich Altenkirchen-Selters sowie der westliche Hintertaunus sind die mit Abstand besten Rotmilankernlebensräume in Rheinland-Pfalz.) Der Rotmilan erreicht im Bereich Altenkirchen-Selters Siedlungsdichten von 15,9 Revierpaaren/100 km<sup>2</sup>. **Der Bereich erfüllt somit die Voraussetzungen zur Meldung als europäisches Vogelschutzgebiet.** Dies ist bisher nicht erfolgt, so dass die europäische Vogelschutzrichtlinie von 1979 unmittelbar anzuwenden ist.

Gemäß dieser Richtlinie gilt für das Rotmilanvorkommen ein sog. Verschlechterungsverbot. Die Nutzung der beantragten Start- und Landeflächen darf somit nicht zu einer Verschlechterung der Fortpflanzungs- und Lebensbedingungen des Roten Milans führen. Besondere Rücksicht ist hier auf die Horstbereiche des Rotmilans zu nehmen – speziell vom Zeitpunkt der ersten Revierbesetzung Anfang März bis zum Schlüpfen der Jungen und einer ersten ungestörten Aufzuchtphase bis Ende Mai. Danach ist davon auszugehen, dass die Nutzung der Bahn nicht zum Abbruch des Brutgeschäftes führt. Rotmilanhorste liegen in aller Regel im direkten Waldrandbereich bis maximal 30 m in den Wald hinein, so dass auf angrenzenden Offenlandflächen befindliche Start- und Landebahnen in dieser Zeit, also von Anfang März - Ende Mai, die Horstbesetzung und den Bruterfolg erheblich beeinträchtigen oder gar ganz zunichte machen können.



Kreisverwaltung Altenkirchen  
Parkstraße 1 · 57610 Altenkirchen  
Tel.: 0 26 81 / 81-0 · Fax: 0 26 81 / 81-20 00

[www.kreis-altenkirchen.de](http://www.kreis-altenkirchen.de)  
[post@kreis-ak.de](mailto:post@kreis-ak.de)

Bankverbindung:  
KSK Altenkirchen (BLZ 573 510 30) Konto 16

 Eingang Hochstraße

Nach dem uns vorliegenden Bestandsgutachten befindet sich nördlich der **Start- und Landebahn I „Eichen-Nord/Gollershoben“** in dem direkt nördlich angrenzenden Gehölzstreifen ein Rotmilanhorst, der auch 2008 besetzt war. Die Nutzung der Startbahn- und Landebahn unterliegt somit der o.g. artenschutzrechtlich erforderlichen zeitlichen Einschränkung. Flugbetrieb ist hier entsprechend nur von Anfang Juni - Ende Februar zulässig.

Im Bereich der **Start- und Landebahn II „Eichen-Süd“** sind uns derzeit direkt angrenzend keine Horste bekannt, so dass eine Einschränkung der Nutzbarkeit derzeit nicht erforderlich ist. Die Fläche wird zudem auch für Kleinflugzeuge als Start- und Landefläche genutzt.

Im Bereich der **Start- und Landebahn III „Schöneberg-Süd“** befindet sich der Rotmilanhorst auf der Nordseite des nördlich gelegenen Waldbereiches, so dass auch hier eine Einschränkung der Nutzbarkeit derzeit nicht erforderlich ist.

Sollte sich das Brutverhalten des Rotmilans verschieben oder sollten wir neue Erkenntnisse über zusätzliche, direkt an den o.g. Start- und Landebahnen befindliche Rotmilanhorste erhalten, werden allerdings auch auf den Bahnen II und III die o.g. zeitlichen Einschränkungen erforderlich. Ebenso behalten wir uns eine Ausdehnung der Sperrfrist bis Ende Juni vor, falls dies im konkreten Einzelfall, z.B. bei bekannt deutlich verspätetem Brutbeginn, erforderlich sein sollte.

Diese Einschränkungen sind bei der Vorabstimmung mit Herrn Geurden am 5.5.2008 sowie heute nochmals telefonisch (Einbeziehung auch der ersten Märzhälfte in die Sperrfrist) einvernehmlich abgestimmt worden, so dass einer **Übernahme als Nebenbestimmung** in die Zulassung und der Einhaltung durch die Fun Gliders nichts entgegensteht.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Olaf Riesner-Selfert